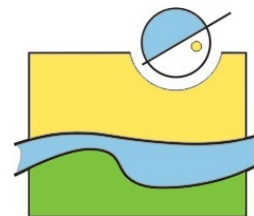


Schulverein des Elbe-Gymnasiums Boizenburg e.V.

L.-Reinhard-Str. 21 19258 Boizenburg / Elbe
tel. 03 88 47 / 811 - 0 fax 03 88 47 / 811 - 1
e-mail sv@gymnasiumboizenburg.de



Satzung des Schulvereins des Elbe-Gymnasiums Boizenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Schulverein des Elbe-Gymnasiums Boizenburg e.V." und hat seinen Sitz in 19258 Boizenburg, Ludwig-Reinhard-Str. 21. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagenow eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler des Gymnasiums, der Erziehung und der Bildung.

Er will durch Zusammenschluß von Eltern, Lehrern, Schülern ab vollendetem 18. Lebensjahr, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den ausserunterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schulfeste, Schülerwanderungen oder sportliche Veranstaltungen. Kindern aus wirtschaftlich schwächeren Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein kann die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten, durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wie z.B. Abitur- oder Jubiläumsfeiern, fördern.

(3) Die Verwirklichung der Satzungsziele kann durch die Förderung und Unterstützung publizistischer Aktivitäten am Elbe-Gymnasium erzielt werden. Dabei kann der Verein als Herausgeber und Domaininhaber bzw. –verwalter wirken – ohne jedoch in gewinnbringender Absicht zu handeln.

(4) Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
1. Mitgliedsbeiträge
 2. Überschüsse aus Veranstaltungen und Publikationen
 3. Spenden und Stiftungen

(2) Entscheidungen über die Vergabe von Schulvereinsmitteln, in einer vom Vorstand festgelegten Höhe, bedürfen des Beschlusses des Vorstandes.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einem zweckgebundenen Konto zugeführt, aus dem bei Bedarf Geräte oder Ausrüstungen für die Schule beschafft werden können.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will sowie diese Satzung anerkennt.

(2) Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Antrag.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurde.

(3a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in Beschlussfassung. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet in Ausnahmefällen auch ohne Austrittserklärung des Mitgliedes, wenn nach zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.

(5) Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist als Jahresbeitrag jährlich im voraus bis spätestens 31. August des laufenden Jahres zu entrichten.

Der Beitrag beträgt 12 Euro/Jahr.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, der Mitgliederversammlung des Vereins beizuwohnen und aktiv an dieser teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Aktivitäten nach § 2 teilzunehmen und mitzuarbeiten.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus mindestens drei Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden.

(2) Im Geschäftsverkehr vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Vorstand gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung und innere Organisation selbst.

(6) Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis 4 Tage vor Versammlungstag dem Vorstand schriftlich und begründet vorgelegt werden.

(3) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Ein Stimmberechtigter kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht höchstens einen anderen Stimmberechtigten mitvertreten.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Kassenwartes,
3. den Bericht des Kassenprüfers

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt in zweijährigem Rhythmus:

1. den Vorstand,
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung veröffentlicht die Namen der Personen des Vorstandes (§6 Absatz 1) und der Kassenprüfer (§9 Absatz 4) in einer eigenständigen Erklärung als Ergänzung der Satzung.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einberufen wird, ist der ordentlichen Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Wochen, vom Tage der Antragstellung ab gerechnet, einberufen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben die gleichen Rechte wie die Mitgliederversammlung.

(9) Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgestellt werden, aus dem ersichtlich ist:

- wann und für welchen Tag die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde,
- dass die Tagesordnung rechtzeitig bekanntgegeben wurde,
- die Zahl der anwesenden Mitglieder aus einer Anwesenheitsliste,
- jeder Beschluss mit zahlenmäßiger Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Elbe-Gymnasium.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

Boizenburg, 17. Januar 2019